Stadt Gladbeck

Gladbeck, 06.01.2004

Vorlage Nr. 03/0609

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Stojan	22.01.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 134
Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth)
hier: Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Die Analyse der Freiraum- und Naherholungssituation in den Stadtteilen Butendorf und Brauck hat ergeben, daß wesentlicher Bedarf an Bolzplätzen, Sport- und Aufenthaltsräumen für junge Erwachsene sowie Schulsport besteht. Hinzu kommt, daß der Nutzungsdruck auf die Sport- und Freizeitflächen ungebrochen bleibt, da er sich durch die anhaltend hohe Bautätigkeit (Hof Heimann, Bebauungsplanbereiche 75/1a und 75/2) und durch die künftige Baulandentwicklung (kleine Mitte Butendorf, Wielandstraße) noch eher verstärken wird.

Die Lage des Hofes Linderoth und der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden das fuß- und radläufige Verbindungsstück zwischen den beiden Stadtteilen und sind wichtige Verbindungen vom südlich gelegenen Hahnenbachgrünzug über den Friedhof Brauck bis zum nördlichen Anschluß an den Nattbach für die östlichen Bereiche des „Grünen Ringes“. Die festgestellten Freiraumdefizite sind in den verdichteten Stadtteilen selbst nur gering oder gar nicht zu kompensieren. Ein Flächenzuwachs für Grün- und Freiräume kann nur über derzeit nicht zugängliche Grundstücke und zum östlichen landwirtschaftlich geprägten Raum hin erfolgen.

Hierbei wird insbesondere das Ziel verfolgt, sowohl die vorgesehenen Nutzungen „Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Sport und Spiel“, als auch eine Nutzung der Flächen des „Gemeinbedarfs für soziale und kulturelle Zwecke“ an diesem Standort zu ermöglichen. Somit hat sich ein Leitbild entwickelt, daß in Anlehnung an die Gestaltung von Wittringen neben dem Verweilen, der Bewegung und aktiven sportlichen Betätigung auch soziale und kulturelle Formen des Nebeneinanders für Butendorf und Brauck angeboten werden können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der genannten Anforderungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2002 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134, Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth), gefasst.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Beteiligung der Bürger zum o. g. Bebauungsplanverfahren wurde in Form einer Bürgerversammlung am 22.05.2003 im Ratssaal des Rathauses durchgeführt. Anregungen, die eine Änderung der vorgestellten Planung nach sich ziehen würde, sind nicht vorgetragen worden. Die Niederschrift über die Bürgerversammlung ist der Vorlage beigefügt.

Nach der Bürgerversammlung hat Herr Franz-Hermann Sellhorst mit Hinweis auf die Veranstaltung nachfolgende Anregungen, Einwendungen und Widerspruch zum Bebauungsplanverfahren (Schreiben ist als Anlage beigefügt) vorgebracht:

Franz-Hermann Sellhorst, Behmerstraße 110, 45968 Gladbeck
Schreiben vom 04.06.2003

Herr Sellhorst ist der Auffassung, daß nachfolgende Hinweise aus betrieblichen und allgemeinen Gründen zu berücksichtigen sind:

- *Es ist dauerhaft und nachhaltig die freie Wegezuführung vor allem für Wirtschaftsfahrzeuge mit Abmessungen bis zu 4 m Höhe und 3 m Breite auf der Behmerstraße sicherzustellen. Dazu sollte eine genügende Fahrbahnbreite und –höhe gewährleistet sein, ggfs. müßten Ausweichbuchten für entgegenkommenden Verkehr angelegt werden.*

Stellungnahme:
Die Behmerstraße wird in ihrem Querschnitt nicht verändert. Insofern werden die erforderlichen Höhen und Breiten im Verkehrsraum im Rahmen des Entwurfs und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

- *Falls entlang der Behmerstraße Zäune errichtet werden, sind diese mit genügendem Abstand zur Straße zu setzen und auch zu unterhalten. Aus Sicherheitsgründen ist eine dauernde Baumschnitt und –pflege durch den Unterhaltspflichtigen zu gewährleisten*.
- *Der Bereich entlang der Behmerstraße ist Teil des Landschaftsschutzgebietes und bietet Frei- und Ruheräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und sollte unberührt bleiben. Aus diesem Grund sollten keine Stich- und Rundwege oder andere bauliche Maßnahmen angelegt werden.*

Stellungnahme:
Wenn die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen umgesetzt werden, entsteht entlang der Behmerstraße eine öffentliche, städtische Grünanlage und wird durch den „Zentralen Betriebshof“ (ZBG) zur Pflege und Unterhaltung übernommen und entsprechend unterhalten.

Der angesprochene Freiraum an der Behmerstraße ist zwar Teil des Landschaftsschutzgebietes, unterliegt aber z.Zt. einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und bietet somit kein Rückzugsgebiet für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsänderungen der Flächen mit entsprechenden Saumbepflanzungen zur Eisenbahnfläche bzw. Autobahn hin entstehen Feldgehölzstreifen (bis zu einer Breite von 30,0 m), die aufgrund des eigenen Kleinklimas erst den zusätzlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten.

- *Die Schallschutzmauer an der A2 ist zu begrünen und entlang der Verkehrslinien (Autobahn / Eisenbahn) entstehen durch spielende Kinder Gefährdungspotentiale.*

Stellungnahme:
Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht eine Eingrünung der Schallschutzmauer vor. Es sind umfangreiche Anpflanzungen innerhalb der beschriebenen Feldgehölzstreifen als Puffer- und Übergangsräume geplant, die eine ökologische Verbesserung für den Bereich bedeuten. Neben der Schallschutzmauer an der Autobahn ist entlang der Eisenbahnlinie eine Zaunanlage vorgesehen, so daß Gefährdungspotentiale durch die Freizeitnutzungen nicht zu erwarten sind.

- *Das Regenrückhaltebecken (RRB) sollte nicht nur als Durchlaufrinne ausgestaltet werden, sondern auch Wasser aufstauen können, so daß die Schutzfunktion der Regenrückhaltung auch bei einem Starkregen erfüllt werden kann.*

Stellungnahme:
Das RRB dient der Aufnahme des von der BAB A2 ablaufenden Regenwassers. Es ist hierfür dementsprechend bemessen und kann so eine Überlastung des Pumpwerks Landstraße vermeiden.

- *Die Ein- und Ausfahrt der Behmerstraße / Im Linnerott bilden in der heutigen Ausbausituation einen Engpaß und sollten erweitert und dementsprechend befestigt werden. Des weiteren sollte das Parken im Einmündungsbereich unterbunden und keine zusätzlichen Verkehre in die Behmerstraße geführt werden. Ferner ist die Asphaltdecke der Behmerstraße dringend sanierungs- und erneuerungsbedürftig.*

Stellungnahme:
Die Behmerstraße wird in ihre Dimensionierung nicht verändert und behält den Charakter einer Anliegerstraße. Sie wird somit keine öffentlich zugängliche Durchfahrtsstraße. Eine Aufweitung und Befestigung bzw. Erneuerung ist nur für den Erschließungsbereich des festgesetzten öffentlichen Parkplatzes und der Einmündung Im Linnerott vorgesehen.
Durch Freihaltung der Sichtflächen der Einmündungsbereiche Behmerstraße und Zufahrt Kulturverein in den Linnerott wird verkehrstechnisch eine Verbesserung erreicht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 09.10.2003 bis 14.11.2003 durchgeführt worden. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

1. Ruhr Oel GmbH (Schreiben vom 06.11.2003)

2. Staatliches Umweltamt (Schreiben vom 07.11.2003)

3. Deutsche Steinkohle AG (Schreiben vom 11.11.2003)

4. Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 18.11.2003)

zu 1.: Ruhr Oel GmbH

Die Ruhr Oel GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, daß im angesprochenen Planbereich in der Straße Im Linnerott ihre Mineralölproduktenfernleitung Fl-1, NW 200, von Gelsenkirchen-Scholven nach Oberhausen-Werk Ruhrchemie, verläuft. Die Fernleitung folgt der vorhandenen Straße und hat einen insgesamt 8 m breiten Leitungsschutzstreifen, jeweils 4 m rechts und links der Leitungsachse.

Stellungnahme:
Die von der Ruhr Oel GmbH angesprochene Mineralölproduktenfernleitung liegt nicht im Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes. Die außerhalb des Planbereich verlaufende Fernleitung ist jedoch nachrichtlich im Bebauungsplan in der Straße Im Linnerott eingetragen worden. Bedingt durch die Lage der Fernleitung im Straßenraum liegen auch die beidseitigen 4 m breiten Schutzstreifen in der Verkehrsfläche bzw. dem dazu gehörigen Kranhalsgraben und reichen ebenfalls nicht in den Bebauungsplanbereich herein.
Durch die Aufnahme der Fernleitung außerhalb des Bebauungsplanbereiches wird dem Hinweis der Ruhr Oel GmbH zur Kenntlichmachung entsprochen.

zu 2.: Staatliches Umweltamt (StUA)

Das StUA äußert Bedenken gegen das Planvorhaben, da durch das Plangebiet der Kranhalsgraben und das Gewässer entlang der Straße Im Linnerott verlaufen. Sie sind in das Projekt „Route des Regenwassers, Teil II“ eingebunden und steigen in ihrer Bedeutung an. Um eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen und ggf. betriebliche Abläufe (u.a. Unterhaltung) zu vereinfachen, sind entlang der Gewässer Geländestreifen -am Kranhalsgraben beidseitig- in einer Breite von acht bis zehn Metern (mindestens fünf Meter für eine naturnahe Entwicklung) von anderen Nutzungen frei zu halten. Das von den Flächen im Planbereich abfließende Niederschlagswasser ist ggf. nach Behandlung und Rückhaltung in die Gewässer einzuleiten.

Stellungnahme:
Der Hinweis des StUA zur Aufnahme des Kranhalsgrabens und des Gewässers entlang der Straße Im Linnerott in das Projekt „Route des Regenwassers, Teil II“ wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Wasserläufe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten.
Die genannten Gewässer werden im Bebauungsplan im geforderten Umfang einerseits durch die Festsetzung von Grünflächen und Anpflanzungsflächen sowie andererseits durch die Festsetzung nicht überbaubarer Flächen freigehalten. Insofern ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des geforderten Schutzstreifens ohnehin ausgeschlossen. Die Festsetzung einer Zufahrt für die private Stellplatzanlage steht dem nicht entgegen. Demnach ist die separate Festsetzung eines Schutzstreifens städtebaulich unbegründet.
Die letztendliche Sicherung der notwendigen Flächen im Rahmen der geplanten Renaturierung ist ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe des eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens sinnvoll. Unabhängig davon stehen die Flächen durch die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Verfügung.
Anfallendes Regenwasser kann auf den Grundstücken versickern oder in den Kranhalsgraben eingeleitet werden. Die Einleitung ist mit der Stadt Gladbeck abzustimmen.

zu 3.: Deutsche Steinkohle AG (DSK)

Die DSK bringt keine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren vor. Sie teilt jedoch mit, daß der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen hat. Insofern sollte der Bebauungsplanbereich gem. § 9 Abs. 5 Nr.2 BauGB als -“Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“- gekennzeichnet werden.
Darüber hinaus bitten sie, den Bebauungsplan mit folgendem Hinweis zu versehen:
Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der DSK, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Stellungnahme:
Die Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB und der Hinweis sind im Bebauungsplan aufgenommen worden.

zu 4.: Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen bringt verschiedene Anregungen zur Planung vor.

Träger der Landschaftsplanung

Aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber angeregt, die Festsetzung C.42.1 Nr. 24 - Anlage einer Feldhecke - des Landschaftspla-

nes Nr. 4 „Gladbeck“ oder eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Stellungnahme:
Als Weiterentwicklung aus dem Landschaftsplan heraus ist im Bebauungsplan ein entsprechender Feldgehölzstreifen als anzulegende P2-Fläche entlang der Eisenbahnfläche festgesetzt. Insofern wird der vorgebrachten Anregung entsprochen.

Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:
Im westlichen Bereich des Planbereiches befindet sich ein Regenrückhaltebecken (RRB) für die Regenwasserbeseitigung der BAB A2. Das RRB wurde im Zuge der Erweiterung der BAB A2 errichtet. Es ist so dimensioniert, daß dem Abwasserpumpwerk Nattbach nur die zulässige Wassermenge von der Autobahn zugeleitet werden kann. Der Abfluß aus dem Becken wurde insofern auf 184 l/s begrenzt.
Aufgrund des Umbaus der Boye und deren Nebengewässer wird künftig das Niederschlagswasser der Autobahn aus dem geplanten Mischwasserkanal (Parallelsammler Nattbach) entflochten werden und in den zukünftigen Reinwasserlauf Nattbach eingeleitet werden.
Die Einleitungsmengen in einen Reinwasserlauf werden i.d.R: auf 2,5 l/s pro ha begrenzt. Bei 11,5 ha Einzugsgebietsgröße der BAB A2 wird in Zukunft insofern nur noch eine Einleitungsmenge in Höhe von 28,8 l/s zulässig sein. Dadurch bedingt wird das vorh. Rückhaltevolumen von ca. 700 m³ auf ca. 2.316 m³ vergrößert werden müssen. Bei einer Beckentiefe von 1 m und den erforderlichen Böschungsflächen für Freibord etc. ist insofern eine Grundfläche von mind. 3.000 m³ erforderlich. Weiterhin muß in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren noch geklärt werden, ob zusätzlich Flächen für eine Reinigung des Niederschlagswassers (in einem Regenklärbecken [RKB]) benötigt werden.
Somit muß die festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung (mit der Zweckbestimmung Abwasser) entsprechend vergrößert werden. Es wird empfohlen, die Fläche P4 nach Nordosten zu verschieben, damit eine ausreichende Grundfläche für das künftige RRB / [RKB] planungsrechtlich sichergestellt werden kann.

Stellungnahme:
Aufgrund der v.g. Stellungnahme wird von der Unteren Wasserbehörde empfohlen, die im Bebauungsplan festgesetzte P4-Fläche für eine Erweiterung des RRB vorzusehen.
Vom Ingenieuramt, Abt. Stadtentwässerung, wurde geprüft, ob das vorzusehende Stauvolumen auf der festgesetzten bestehenden Fläche des RRB ohne Inanspruchnahme der P4-Fläche bereitgestellt werden kann.
Die Berechnung hat ergeben, daß aus technischer Sicht ein Verschieben der P4-Fläche nicht erforderlich ist. Ausgehend von einer Böschungsneigung von 1:1 und einem mittleren Einstau von 2 m kann ein Volumen von ca. 3.000 m³ geschaffen werden. Die Anordnung eines Regenklärbeckens (RKB) von 10 x 25 m ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß die angesetzte Einstautiefe von 2 m bei der vorliegenden Topographie und dem anschließenden Reinwasserpumpwerk noch vergrößert werden kann. Somit steht ein zusätzliches potentielles Retentionsvolumen über die 3.000 m³ hinaus zur Verfügung.
Aus den dargelegten Gründen wird der vorgebrachten Anregung nicht entsprochen.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, daß im Plangebiet der Kranhalsgraben als Gewässer II. Ordnung verläuft. Um die Flächen beiderseits dieses Gewässers dauerhaft zu sichern, ist jeweils ein Streifen in einer Breite von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante als Flächen für die Wasserwirtschaft auszuweisen und von jeglicher Inanspruchnahme freizuhalten.

Stellungnahme:
Siehe zu diesem Punkt die Stellungnahme zum Staatliches Umweltamt.

Kreisgesundheitsamt

Das Kreisgesundheitsamt regt vor dem Hintergrund der ermittelten bzw. bestehenden Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr, durch die geplanten und vorhandenen Freizeiteinrichtungen und durch den Betrieb auf dem Gelände des alevitischen Kulturvereins an, die Vorschläge des Gutachters zu baulichen Vorkehrungen an Gebäuden (z.B. Einbau von schalldämmenden Fenstern, ggfs. mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen etc.) in den Bebauungsplan zu übernehmen, um eine ungestörte Nutzung von schutzempfindlichen Räumen zu gewährleisten.

Stellungnahme:
Für den Bebauungsplanbereich wurden die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der BAB 2, den Schienenverkehr auf der Eisenbahnstrecke Gelsenkirchen – Borken, Veranstaltungen des alevitischen Kulturvereins im Hof Linderoth und die Freizeitnutzung der geplanten bzw. vorhandenen Anlagen ermittelt und nach den jeweils hierfür heranzuziehenden Beurteilungsgrundlagen beurteilt.
Auf der Grundlage der notwendigen Daten wurden die Geräuschimmissionen an den Wohnhäusern im Linnerott, an der Kleingartenanlage Linnerott, an der Hausmeisterwohnung auf dem Gelände des alevitischen Kulturvereins sowie an der Hofanlage im Nordosten des Bebauungsplanareals nach den jeweils heranzuziehenden Berechnungsverfahren rechnerisch ermittelt.
Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte durch Straßenverkehr sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den untersuchten Immissionsbereichen Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Da an der Trasse der BAB A2 bereits umfangreiche aktive Schallschutzmaßnahmen vorhanden sind, wurden Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden genannt.
Diese im Gutachten genannten passiven Schallschutzmaßnahmen für die **außerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude** werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Minderungswerte an den **bestandsgeschützten** Gebäuden werden für Neu-, Um- und Erweiterungsvorhaben bereits schon durch die geltende Energieeinsparverordnung erreicht. Das gleiche gilt auch für entsprechende Maßnahmen am Bestandsgebäude Hof Linderoth. Somit ist auf eine dbzgl. Festsetzung von Schallminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan verzichtet worden.

Die Beurteilungspegel für die Kulturvereinsnutzungen ergeben sich u.a. unter der Annahme, daß bei Veranstaltungen im Veranstaltungssaal eine Lüftung über gekippte Fenster in den Nordost- und Südostfassaden erfolgt. Die Fenster in der Südwestfassade sollten bei geräusch-intensiver Nutzung geschlossen bleiben.
Bei der Nutzung des Parkplatzes wurden Annahmen zur Frequentierung in der ungünstigsten Nachtstunde aus Erfahrungswerten bei vergleichbaren Objekten getroffen. Es ist hierbei nicht auszuschließen, daß sich auch höhere Frequentierungen bei einzelnen Veranstaltungen ergeben können. Derartige Veranstaltungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand über die geplanten Nutzungen durch den alevitischen Kulturverein eher als selten anzunehmen. Für seltene Ereignisse, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, kann nach TA Lärm in “Allgemeinen Wohngebieten“ nachts mit 55 dB(A) ein um 15 dB höherer Immissionsrichtwert zur Beurteilung der Geräuschimmissionen herangezogen werden. Dieser Richtwert wird auch bei einer vollständigen Parkplatzleerung und bei Kippstellung aller Fenster des Veranstaltungssaals sicher eingehalten.

Die Beurteilungspegel für die nächstgelegenen Wohnhäuser Im Linnerott (WA-Gebiet) sowie für die nächstgelegenen Kleingärten und für das Gehöft im Nordosten des Bebauungsplanareals (MI-Gebiet) halten die im Freizeitlärmerlaß NRW genannten Immissionsrichtwerte bei durchgehendem Betrieb auf allen Sport- und Freizeitanlagen und bei Nutzung der Parkplätze im Ruhezeitraum am Tag ein. Aufgrund der gleichlautenden Immissionsrichtwerte und Be-urteilungszeiträume würde eine Beurteilung der Sport- und Freizeitnutzung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung identisch ausfallen.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes bittet die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde um Aufnahme folgender Hinweise für die spätere Bauausführung:

- *Im gesamten Plangebiet sind bei den durchzuführenden Gestaltungsmaßnahmen in den privaten und öffentlichen Grünflächen sowie beim Bau der Stellplätze die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999) zu beachten.*
- *Aushubmaterialien (Boden), die für eine evt. Gelände- / Oberflächengestaltung außerhalb des Plangebietes zu beschaffen sind, haben grundsätzlich die in Anhang 2, Punkt 4 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für nicht aufgeführte Parameter sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA, Stand 06.11.1997) heranzuziehen.*
  Im Grundwasserschwankungsbereich und im Bereich des Kranhalsgraben ist nur Bodenaushub einzubauen, der die Schadstoffgehalte für den Zuordnungswert Z 0 nach den Tabellen II 1.2-2 und II 1.2-3 der Technischen Regeln der LAGA einhält. Oberhalb
  können auch Aushubböden verwertet werden, deren Schadstoffgehalte den Zuordnungswert Z 1.1 nicht überschreiten. Bei Verwertung von Böden > Z 0 muß der Abstand zwischen dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand und der Schüttkörperbasis dann mindestens 1 m betragen.
- *Zur Herstellung von Schotterrasenflächen im Bereich der öffentlichen / privaten Stellplätze und als wassergebundene Wegedecke oder als Trag- und Sickerschichten unter wasserdurchlässigem Pflaster sind nur Materialien geogenen Ursprungs, z.B. Hartkalksteinschotter, zulässig.*
- *Die Anlieferung und der Einbau externer Materialien sind grundsätzlich gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Bauverwaltungsamt der Stadt Gladbeck und dem Kreis Recklinghausen, Umweltamt, nach Ausführung der geplanten Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.*

Stellungnahme:
Nach § 9 Abs. 8 des BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind. Zweck dieser Vorschrift ist es, durch die Begründung Hinweise zu den Gründen für die Aufstellung des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen zu geben.
Die von der “Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde“ angeregte Aufnahme der vorgenannten Texte gehen über dieses Ziel hinaus. Es ist nicht Aufgabe der Begründung, außerhalb des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes zu beachtende Gesetze und Vorschriften im einzelnen in Textform aufzuführen. Hierdurch würde die Begründung unnötig überfrachtet.
Diese Feststellung gilt auch für Hinweise im Bebauungsplan.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine ☐

Folgende ☒

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:		
Darin enthalten:		
Zuschüsse:		
Beiträge Dritter:		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:	50.000,- €	
Darin enthalten:		
Personalkosten:	**X**	
Unterhaltungs- u. Betriebskosten:	**X**	
Finanzierungs-Kosten:		

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung: ☐ nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuß beschließt wie folgt:

Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit der Begründung vom 22.12.2003 ist der Bebauungsplan Nr. 134, Gebiet: Im Linnerott, Behmerstraße (Hof Linderoth), entsprechend der Entwurfsfassung vom 22.12.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bürgermeister
I.V.

Stojan
Stadtbaurat

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: